

Absenzenreglement der Technischen Berufsschule Zürich

Das Reglement stellt einen zentralen Wert der TBZ, die «Selbstverantwortung», in den Vordergrund. Mit einer möglichst konstanten Präsenz in der Berufsfachschule und im Betrieb zeigen die Lernenden ihr Engagement und übernehmen die Verantwortung für den eigenen Bildungserfolg.

1. Geltungsbereich

Das Absenzenreglement stützt sich auf das Disziplinarreglement Berufsbildung¹. Es gilt für den Unterricht in der Grundbildung sowie für Förderunterricht.

2. Grundsätze bei Abwesenheiten

2.1 Der Unterrichtsbesuch ist obligatorisch. Es ist deshalb im Interesse der Lernenden, der Lehrbetriebe und der Schule, dass die Lernenden am Unterricht teilnehmen.

2.2 Der Unterricht an der Berufsfachschule ist bezahlte Arbeitszeit, die vom Lehrbetrieb vergütet wird.

3. Absenzen und Verspätungen

3.1 Die Lehrpersonen erfassen die Abwesenheiten im Absenzttool (Intranet Sek II). Verspätungen über 10 Minuten gelten als Absenz (=1 Lektion gefehlt).

3.2 Die Berufsbildenden werden nach dem Schultag per E-Mail über die Abwesenheiten und Verspätungen ihrer Lernenden informiert.

3.3 Die Lernenden kontrollieren ihre Absenzen regelmässig und können allfällige Fehler innerhalb von 14 Tagen nach dem betroffenen Schultag den Lehrpersonen melden.

3.4 Im Sinne der Lernortkooperation klären die Berufsbildenden die Absenzen mit ihren Lernenden und ergreifen bei Bedarf eigene Massnahmen.

3.5 Die Klassenlehrpersonen kontaktieren bei häufigen Absenzen, selektivem Fehlen (Prüfungen) und Verspätungen die Berufsbildenden sowie bei Bedarf die Inhaber elterlicher Sorge.

3.6 Sämtliche Absenzen werden in einem Beiblatt aufgelistet, das mit dem Semesterzeugnis verschickt wird.

4. Dispensationen

4.1 Dispensierte Absenzen werden nicht im Beiblatt aufgelistet, das zusammen mit dem Zeugnis geschickt wird.

4.2 Ein Dispensationsgesuch ist mindestens 14 Tage im Voraus im Sekretariat der Abteilung einzureichen.

4.3 Für den Sportunterricht können Dispensationen semesterweise erfolgen, z.B. bei grossem Trainingsaufwand in einem Nachwuchskader, mit einer «Swiss Olympic Talent Card» o.Ä.

4.4 Dispensationen vom Sportunterricht aus medizinischen Gründen sind nur möglich, wenn ein Arztzeugnis vorgelegt wird.

Dieses Reglement tritt am 20.02.2023 in Kraft.

Die Schulleitung, Zürich, 09.01.2023

¹ vom 5. März 2015, § 12, Abs. 1.